

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft  
*The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics*

Kroschel, Jörg; Wellisch, Dietmar

**Working Paper**

## Die Sonderausschüttung der Daimler-Benz AG zum 27. Mai 1998: Profitieren inländische Anteilseigner zu Lasten ausländischer Aktionäre?

Dresden discussion paper in economics, No. 02/98

**Provided in cooperation with:**

Technische Universität Dresden

Suggested citation: Kroschel, Jörg; Wellisch, Dietmar (1998) : Die Sonderausschüttung der Daimler-Benz AG zum 27. Mai 1998: Profitieren inländische Anteilseigner zu Lasten ausländischer Aktionäre?, Dresden discussion paper in economics, No. 02/98, <http://hdl.handle.net/10419/48123>

**Nutzungsbedingungen:**

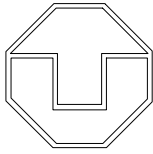
Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

**Terms of use:**

*The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at*

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>  
*By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.*



**TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

---

**Die Sonderausschüttung der Daimler-Benz AG zum 27. Mai  
1998 - profitieren inländische Anteilseigner zu Lasten  
ausländischer Aktionäre?**

von

Jörg Kroschel

und

Dietmar Wellisch



---

*Dresdner Beiträge zur Volkswirtschaftslehre  
Dresden Discussion Paper Series in Economics  
Nr. 2/98*

---

ISSN 0945-4829

# Die Sonderausschüttung der Daimler-Benz AG zum 27. Mai 1998 - profitieren inländische Anteilseigner zu Lasten ausländischer Aktionäre?

von

*Dipl.-Volkswirt Jörg Kroschel  
und  
Steuerberater Professor Dr. Dietmar Wellisch\**

## 1. Einleitung

Am 11.3.1998 teilte der Vorstand der Daimler-Benz AG mit, daß er noch in diesem Jahr eine Sonderausschüttung in Höhe von 20 DM je Aktie, verbunden mit einer anschließenden Kapitalerhöhung, plant. Die Höhe des Eigenkapitals soll durch diese Transaktion, die noch durch die Hauptversammlung am 27. Mai gebilligt werden muß, insgesamt nicht verändert werden. Die Sonderausschüttung soll mit Wirkung zum 27. Mai, die anschließende Kapitalerhöhung noch vor dem 15. Juni durchgeführt werden, um eine Preisbildung an der Deutschen Terminbörse nicht unnötig zu beeinflussen<sup>1</sup>.

Die besondere Bedeutung der Sonderausschüttung folgt sowohl aus dem absoluten Ausschüttungsvolumen von 10,3 Mrd. DM<sup>2</sup> als auch aus dem Verhältnis der Sonderausschüttung je Aktie zum Aktienkurs (20 DM Sonderausschüttung<sup>2</sup> bei einem Aktienkurs von ca. 185 DM im Ankündigungszeitpunkt). Zudem sind im Laufe des Jahres 1998 auch von anderen inländischen Kapitalgesellschaften ähnliche Aktionen nach diesem als „Schütt aus - Hol zurück“ bezeichneten Verfahren zu erwarten, da zum 1.1.1999 eine Umgliederung der Eigenkapitalrechnung vorgeschrieben ist, die in der Folgezeit eine vollständige Aktivierung des Körperschaftsteuer-Guthabens durch ein Schütt aus - Hol zurück erschwert<sup>3</sup>.

Der Zweck des Schütt aus - Hol zurück - Verfahrens<sup>4</sup> ist vor dem Hintergrund des deutschen Körperschaftsteuersystems, das durch ein Vollanrechnungsverfahren gekennzeichnet ist, zu sehen. Thesaurierte Gewinne werden auf der Ebene der Kapitalgesellschaft mit einem einheitlichen Satz von 45% besteuert. Da die Sonderausschüttung der Daimler-Benz AG aus Gewinnen erfolgt, die vor dem Veranlagungszeitraum 1994 erzielt wurden, sind sie sogar mit einem Steuersatz von 50% belastet. Im Zeitpunkt der Ausschüttung erfolgt im Ergebnis eine Absenkung (oder Erhöhung) dieses Steuersatzes auf den persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz des Anteilseigners, sofern es sich bei diesem um eine im Inland unbeschränkt

---

\* Dr. Dietmar Wellisch ist Steuerberater und ordentlicher Professor für Finanzwissenschaft und Steuerlehre an der Technischen Universität Dresden, Jörg Kroschel ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl Finanzwissenschaft und Steuerlehre.

<sup>1</sup> [http://www.daimler-benz.de/index\\_g.html](http://www.daimler-benz.de/index_g.html).

<sup>2</sup> Einschließlich Körperschaftsteuer-Minderung, aber ohne Körperschaftsteuer-Guthaben.

<sup>3</sup> Gem. § 54 Abs. 11a KStG ist das EK 50 zum 1.1.1999 auf das EK 45 sowie das EK 02 umzugliedern. Das EK 45 erhöht sich um 11/9 des EK 50, das EK 02 vermindert sich um 2/9 des EK 50. Eine vollständige Aktivierung des Körperschaftsteuer-Guthabens ist zwar nach wie vor möglich, setzt jedoch ein auf das 11/9-fache erhöhtes Volumen der Schütt aus - Hol zurück - Transaktion voraus, wodurch eine vollständige Platzierung der Kapitalerhöhung erschwert wird, vgl. auch Handelsblatt Nr. 50 vom 12.3.1998, S. 2.

<sup>4</sup> Zum Schütt aus - Hol zurück - Verfahren vgl. ausführlich Keller, Wpg 1994, S. 617; Mayer / Haiß / Block, DB 1995, S. 281; Robisch, DStR 1994, S. 334 sowie Streck, KStG-Kommentar, ABC „Schütt-aus-Hol-zurück“-Verfahren m.w.N.

steuerpflichtige Person handelt. Ist der persönliche Steuersatz geringer als 50%, so kommt es zu einer Minderung der Steuerbelastung, im umgekehrten Fall zu einer Erhöhung.

Die besondere Problematik der Sonderausschüttung liegt darin, daß sich auf verschiedene Gruppen von Aktionären sehr unterschiedliche Auswirkungen ergeben. Während sich im Hinblick auf inländische Kleinaktionäre in vielen Fällen eine Reduzierung der Steuerbelastung von 50% auf Null ergibt, dem Aktionär also die von der Gesellschaft in der Vergangenheit gezahlte 50%ige Steuer, soweit sie auf seinen Anteil entfällt, im Ergebnis vollständig erstattet wird, kommt es im Hinblick auf ausländische Anteilseigner regelmäßig zu einer Erhöhung der Steuerbelastung.

Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes wird zunächst das von Daimler-Benz geplante Schütt aus - Hol zurück - Verfahren beschrieben (Abschnitt 2) sowie die Auswirkung dieser Maßnahme auf die wichtigsten Gruppen von Aktionären dargestellt (Abschnitt 3). Schließlich wird untersucht, inwieweit es Anteilseignern, die einem hohen persönlichen Steuersatz unterliegen, möglich ist, die Besteuerung der Sonderausschüttung ganz oder zum Teil zu vermeiden, indem sie die Aktien vor Durchführung der Sonderausschüttung an andere Personen, die einem geringeren persönlichen Steuersatz unterliegen, veräußern (Abschnitt 4).

Es sei darauf hingewiesen, daß sich identische Rechtsfolgen wie für die Sonderausschüttung grundsätzlich auch bei regulären Dividendenzahlungen ergeben. Allerdings ist die Sonderausschüttung aufgrund ihres Volumens von ungleich größerer Bedeutung. So hat die in 1998 geplante Dividendenausschüttung der Daimler-Benz AG mit 1,60 DM je Aktie vergleichsweise bescheidene Ausmaße.

## 2. Das Schütt aus - Hol zurück - Verfahren der Daimler-Benz AG

Die Daimler-Benz AG verfügt über ein EK 50 in Höhe von 15 Mrd. DM. Etwa die Hälfte dieser Summe, nämlich ein Betrag von 7,4 Mrd. DM, soll für die Sonderausschüttung verwendet werden. Auf jede Aktie entfällt bei der Ausschüttung ein Teilbetrag des EK 50 von 14,29 DM. Da die Daimler-Benz AG auf den ursprünglich erzielten Gewinn eine Körperschaftsteuer von 50% entrichtet hat, kann auf einen ursprünglich erzielten Gewinn in Höhe von 28,58 DM je Aktie, der nunmehr zur Ausschüttung kommt, rückgeschlossen werden. Im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens erfolgt zunächst eine Minderung der Körperschaftsteuer von 50% auf den Ausschüttungssatz von 30%. Eine Belastung des ursprünglichen Gewinns von 28,58 DM mit dem Ausschüttungssatz von 30% ergibt eine Steuer von 8,58 DM. Da die Daimler-Benz AG Steuern in Höhe von 14,29 DM gezahlt hat, entsteht ihr ein Erstattungsanspruch in Höhe von  $(14,29 - 8,58 =) 5,71$  DM. Für die Ausschüttung je Aktie steht damit ein Betrag von 20 DM zur Verfügung, der sich aus einer Entnahme aus dem EK 50 in Höhe von 14,29 DM sowie dem Erstattungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 5,71 DM zusammensetzt. Die Vorgehensweise auf der Ebene der Daimler-Benz AG wird im folgenden mit Hilfe einer auf die einzelne Aktie bezogenen Rechnung demonstriert:

Ursprünglich erzielter Gewinn der Daimler-Benz AG	28,58
<u>./ 50% Körperschaftsteuer</u>	<u>./ 14,29</u>
= in das EK 50 eingestellter Betrag	14,29
<u>+ KSt-Minderung im Ausschüttungszeitpunkt (20% von 28,58)</u>	<u>+ 5,71</u>
= Ausschüttung an den Aktionär	20,00

Durch die Körperschaftsteuer-Minderung auf Gesellschaftsebene ist der ursprünglich erzielte Gewinn von 28,58 DM nicht mehr mit dem Thesaurierungssatz von 50%, sondern nur noch mit dem Ausschüttungssatz von 30% belastet. Der Aktionär muß jedoch den vollen ursprünglichen Gewinn, d.h. die Bardividende von 20 DM zuzüglich der von der Gesellschaft entrichteten Körperschaftsteuer (dem Körperschaftsteuer-Guthaben) zu seinem steuerpflichtigen Einkommen zählen. Auf seine Steuerschuld kann er jedoch die von der Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer in Höhe von 30% anrechnen. Die Körperschaftsteuerzahlung der Gesellschaft hat somit für den Gesellschafter den Charakter einer Vorauszahlung auf seine persönliche Steuerschuld.

Erhaltene Bardividende	20,00
<u>+ anrechenbare Körperschaftsteuer</u>	<u>+ 8,58</u>
= steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	28,58
Einkommensteuer bei einem Steuersatz von z.B. 25%	7,14
<u>./ anrechenbare Körperschaftsteuer</u>	<u>./ 8,58</u>
= Steuererstattungsanspruch des Aktionärs	./ 1,44

Der Aktionär erhält somit in diesem Fall neben der Bardividende von 20 DM eine Steuererstattung von 1,44 DM<sup>5</sup>.

Erhaltene Bardividende	20,00
<u>+ Steuererstattungsanspruch des Aktionärs</u>	<u>+ 1,44</u>
= Netto-Ausschüttung	21,44

Der ihm insgesamt zufließende Betrag von 21,44 DM entspricht genau 75% des ursprünglich von der Daimler-Benz AG erzielten Gewinns von 28,58 DM. Mit Hilfe des Anrechnungsverfahrens wird sichergestellt, daß der ursprüngliche Gewinn im Falle der Ausschüttung exakt mit dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners (im Beispiel 25%) belastet wird.

Im unmittelbaren Anschluß an die Sonderausschüttung in Höhe von 20 DM je Aktie will die Daimler-Benz AG eine Kapitalerhöhung mit einem Volumen von 7,4 Mrd. DM durchführen. Dieser Betrag entspricht den durch die Sonderausschüttung aus dem Unternehmen abfließenden Mitteln, d.h. dem aus dem EK 50 entnommenen Betrag ohne die Körperschaftsteuer-Minderung. Zwar sind die Aktionäre nicht verpflichtet, die durch die Sonderausschüttung erlangten Mittel zur Zeichnung der Kapitalerhöhung zu verwenden. Die beiden Großaktionäre von

<sup>5</sup> Auf die Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer des § 43a EStG in Höhe von 25% soll zunächst verzichtet werden, da sie ebenfalls auf die persönliche Steuerschuld des inländischen Anteilseigners anrechenbar ist und sich daher am Ergebnis nichts ändert.

Daimler Benz, die Deutsche Bank AG sowie der Staat Kuwait, haben jedoch bereits ihre Bereitschaft zur Kapitalerhöhung signalisiert. Der Vorstand der Daimler-Benz AG ist aufgrund der günstigen Ertragsperspektiven sicher, daß die bevorstehende Kapitalerhöhung im vollen Umfang gezeichnet wird<sup>6</sup>.

### 3. Auswirkungen der Sonderausschüttung auf die Anteilseigner

Vor Ankündigung der geplanten Sonderausschüttung hatte eine DM des auf den Anteilseigner entfallenden EK 50 für diesen einen Wert von eben einer DM. Da die AG regelmäßig keine Ausschüttungen beschließt, die über den laufenden Gewinn eines Jahres hinausgehen, war mit einer Ausschüttung allenfalls in einem fiktiven Liquidationszeitpunkt in fernster Zukunft zu rechnen, so daß die Höhe des persönlichen Steuersatzes des Anteilseigners ohne Bedeutung für die Bewertung des EK 50 (und der übrigen Eigenkapitalteile) durch den Anteilseigner war. Im Vergleich zu der Situation unmittelbar vor der Ankündigung der Ausschüttung werden Aktionäre mit einem persönlichen Steuersatz von mehr als 50% schlechter gestellt, da sie nun weniger als eine DM für auf sie entfallendes EK 50 in Höhe von einer DM erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Zeitraum, als die AG die in das EK 50 eingestellten Gewinne erzielt hat, bereits beteiligt waren oder die Anteile erst später erworben haben.

#### 3.1 Inländische Kleinaktionäre

Wie in Abschnitt 2 geschildert, haben inländische Aktionäre die erhaltene Bardividende in Höhe von 20 DM je Aktie einschließlich des Körperschaftsteuer-Guthabens von 8,58 DM je Aktie zu ihren Einkünften aus Kapitalvermögen zu zählen. § 20 Abs. 4 EStG gewährt jedoch einen relativ hohen Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Sparer-Freibetrag) in Höhe von 6.000 DM (12.000 DM für zusammenveranlagte Ehegatten). Zusammen mit dem Werbungskosten-Pauschbetrag des § 9a Nr. 1 Buchst. b EStG von 100 DM (bzw. 200 DM für zusammenveranlagte Ehegatten) ergibt sich ein steuerfreier Betrag von 6.100 bzw. 12.200 DM für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Soweit dieser Betrag durch die Sonderausschüttung nicht überschritten ist, mindert sich die Belastung der ursprünglich erzielten Gewinne von 50% auf der Ebene der AG auf Null. Der Anteilseigner erhält neben der Bardividende von 20 DM eine Steuererstattung von 8,58 DM je Aktie und somit den vollen Betrag des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG, der auf seine Aktie entfällt:

Erhaltene Bardividende	20,00
+ anrechenbare Körperschaftsteuer	+ 8,58
= steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	28,58
Einkommensteuer bei Unterschreiten der Kapitaleinkünfte von 6.100 / 12.200 DM	0,00
<u>./. anrechenbare Körperschaftsteuer</u>	<u>./. 8,58</u>
= Steuererstattungsanspruch des Aktionärs	./. 8,58

<sup>6</sup> FAZ Nr. 60 vom 12.3.1998, S. 20.

Erhaltene Bardividende	20,00
+ Steuererstattungsanspruch des Aktionärs	+ 8,58
= Netto-Ausschüttung	28,58

=> 0% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG

Ist der steuerfreie Betrag in Höhe von 6.100 bzw. 12.200 DM hingegen überschritten, so erfolgt im Ergebnis eine Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners, der zwischen 25,9% und 53% liegen kann. Zu berücksichtigen ist zudem, daß auf diese Einkommensteuer, soweit sie die anzurechnende Körperschaftsteuer übersteigt, ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% erhoben wird<sup>7</sup>.

Erhaltene Bardividende	20,00
+ anrechenbare Körperschaftsteuer	+ 8,58
= steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	28,58
Einkommensteuer bei einem Steuersatz von z.B. 53%	15,15
./. anrechenbare Körperschaftsteuer	./. 8,58
= Einkommensteuer-Nachzahlung des Aktionärs	6,57
+ 5,5% Solidaritätszuschlag darauf	+ 0,36
= Steuernachzahlung des Aktionärs	6,93

Erhaltene Bardividende	20,00
./. Steuernachzahlung des Aktionärs	./. 6,93
= Netto-Ausschüttung	13,07

=> 54,3% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG

Dem erheblichen Gewinn für Kleinaktionäre, für die der steuerfreie Betrag von 6.100 bzw. 12.200 DM nicht überschritten ist, sowie dem geringeren Gewinn der großen Mehrzahl der inländischen Aktionäre, deren persönlicher Steuersatz (einschl. Solidaritätszuschlag) zwischen Null und 50% liegt, steht somit ein relativ geringer Verlust für solche Kleinaktionäre, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Spitzensteuersatz unterliegen, gegenüber.

Vernachlässigt bei obiger Berechnung wurde die Berücksichtigung der Kirchensteuer. Bei Anteilseignern, die die Aktien in einem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen halten, ist zudem die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte des § 32c EStG auf 47% sowie eine Belastung der steuerpflichtigen Einkünfte in Höhe von 28,58 DM mit Gewerbesteuer zu beachten.

<sup>7</sup> Die Auswirkung der Körperschaftsteuer-Minderung auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags der Daimler-Benz AG bleibt unberücksichtigt. Zum Solidaritätszuschlag vgl. u.a. Dötsch, DB 1993, S. 1440; Grefe, BB 1995, S. 1446; Schiffers, GmbHR 1995, S. 876; Mielke, DStR 1995, S. 386.

### 3.2 Inländische Kapitalgesellschaften

Die wohl größte der im Rahmen der Abschnitte 3.1 - 3.4 dargestellten Aktionärsgruppen stellen die inländischen Kapitalgesellschaften dar. Alleine die Deutsche Bank AG ist zu mehr als 20% an Daimler-Benz beteiligt. Kapitalgesellschaften haben die empfangene Gewinnausschüttung einschließlich der anrechenbaren Körperschaftsteuer einem linearen Körperschaftsteuer-Tarif von 45% zu unterwerfen. Zudem ist auf diese Körperschaftsteuer, soweit sie die anzurechnende Körperschaftsteuer übersteigt, ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu entrichten.

Erhaltene Bardividende	20,00
+ anrechenbare Körperschaftsteuer	+ 8,58
<hr/>	
= steuerpflichtiger Gewinn	28,58
Körperschaftsteuer 45%	12,86
<u>./. anrechenbare Körperschaftsteuer</u>	<u>./. 8,58</u>
= Körperschaftsteuer-Nachzahlung des Aktionärs	4,28
+ 5,5% Solidaritätszuschlag darauf	+ 0,24
= Steuernachzahlung des Aktionärs	4,52
Erhaltene Bardividende	20,00
<u>./. Steuernachzahlung des Aktionärs</u>	<u>./. 4,52</u>
= Netto-Ausschüttung	15,48
=> 45,8% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG	

Die Belastung der ausgeschütteten Gewinne mindert sich somit von 50% auf 45,8%. Bei dieser Berechnung ist allerdings nicht berücksichtigt worden, daß die inländische Kapitalgesellschaft auf die empfangene Gewinnausschüttung Gewerbesteuer zu zahlen hat, sofern sie nicht zu mindestens 10% an Daimler-Benz beteiligt ist (§ 9 Nr. 2a GewStG). Obige Berechnung ist somit im Hinblick auf die Sonderausschüttung von Daimler-Benz ausschließlich für die Deutsche Bank als Aktionär von Bedeutung. Im folgenden sei beispielhaft von einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% ausgegangen. In diesem Fall beträgt der effektive Gewerbesteuer-satz  $16\frac{2}{3}\%$ .

Erhaltene Bardividende	20,00
+ anrechenbare Körperschaftsteuer	+ 8,58
<hr/>	
= Gewinn	28,58
<u>./. Gewerbesteuer <math>16\frac{2}{3}\%</math></u>	<u>./. 4,76</u>
= körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	23,82
Körperschaftsteuer 45%	10,72
<u>./. anrechenbare Körperschaftsteuer</u>	<u>./. 8,58</u>
= Körperschaftsteuer-Nachzahlung des Aktionärs	2,14



Körperschaftsteuer-Nachzahlung des Aktionärs	2,14
+ 5,5% Solidaritätszuschlag darauf	+ 0,12
+ Gewerbesteuer	+ 4,76
<hr/>	
= Steuernachzahlung des Aktionärs	7,02
Erhaltene Bardividende	20,00
<u>./. Steuernachzahlung des Aktionärs</u>	<u>./. 7,02</u>
= Netto-Ausschüttung	12,98
=> 54,6% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG	

Inländische Kapitalgesellschaften, die zu weniger als 10% an Daimler-Benz beteiligt sind, zählen somit zu den Verlierern der Sonderausschüttung.

### 3.3 Der Staat Kuwait

Ein besonderer Abschnitt gebührt dem Staat Kuwait, der zu 13% an der Daimler-Benz AG beteiligt ist<sup>8</sup>. Im Falle ausländischer Anteilseigner erhebt der deutsche Fiskus gem. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG auf die Bardividende in Höhe von 20 DM je Aktie eine Kapitalertragsteuer von 25%. Durch Doppelbesteuerungsabkommen ist diese Quellensteuer regelmäßig bilateral ermäßigt. Nach Art. 10 Abs. 2 des DBA Deutschland - Kuwait<sup>9</sup> ist ein Kapitalertragsteuersatz von 15% anzuwenden<sup>10</sup>. Zwar ist die Kapitalertragsteuer im Falle der beschränkten Steuerpflicht des Ausschüttungsempfängers gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG grundsätzlich zugleich Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die mittlerweile abgeschaffte Vermögensteuer, nicht jedoch den Solidaritätszuschlag (vgl. Art. 2 Abs. 2, 3 DBA Deutschland - Kuwait). Allerdings enthalten die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig eine Klausel, nach der das DBA auch auf Steuern, die mit den ausdrücklich genannten in der Substanz vergleichbar und nach Unterzeichnung des Abkommens in Kraft getreten sind, anzuwenden ist (vgl. Art. 2 Abs. 4 DBA Deutschland - Kuwait). Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungssteuer in diesem Sinne<sup>11</sup>. Die aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf 15% ermäßigte inländische Steuer bezieht sich daher auf die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag. Gem. § 5 SolZG gilt eine Ermäßigung der inländischen Steuern vom Einkommen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vorrangig für den Solidaritätszu-

<sup>8</sup> FAZ Nr. 60 vom 12.3.1998, S. 20; Handelsblatt Nr. 50 vom 12.3.1998, S. 1.

<sup>9</sup> BStBl. 1989 I, S. 151.

<sup>10</sup> Der Staat Kuwait selbst gilt gem. Art. 4 Abs. 2 b) DBA Deutschland - Kuwait als eine in Kuwait ansässige Person, ist also abkommensberechtigt.

<sup>11</sup> So Jacob, Handkommentar DBA-USA, 1992, S. 14.

schlag. Neben der auf 15% ermäßigten Kapitalertragsteuer hat der Staat Kuwait daher keinen darüber hinausgehenden Solidaritätszuschlag zu entrichten<sup>12</sup>.

Für den Staat Kuwait als Aktionär von Daimler-Benz ergibt sich somit folgendes Bild:

Erhaltene Bardividende	20,00
<u>./ 15% Kapitalertragsteuer</u>	<u>3,00</u>
= Netto-Ausschüttung	17,00

=> 40,5% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG

Im Hinblick auf den Staat Kuwait mindert sich die Belastung des Gewinns der Daimler-Benz AG von 50% auf 40,5%.

### 3.4 Andere ausländische Anteilseigner

Mittlerweile hat die Bundesrepublik Deutschland mit fast allen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, nach denen ein ermäßigter Kapitalertragsteuersatz von 15% auf die Bardividende von 20 DM je Aktie anzuwenden ist. Für Schachteldividenden von mindestens 25% ist der Kapitalertragsteuersatz regelmäßig sogar auf 5% ermäßigt, im Falle der Schachtelbeteiligung einer in einem anderen EU-Staat ansässigen Muttergesellschaft wird eine Kapitalertragsteuer nach dem 30.6.1996 nicht mehr erhoben (§ 44d Abs. 1 S. 3 EStG). Der ausländische Aktionär erhält z.B. im Falle einer 15%igen Kapitalertragsteuer eine Ausschüttung nach deutscher Steuer in Höhe von 17 DM je Aktie. Ein Solidaritätszuschlag wird regelmäßig nicht erhoben<sup>13</sup>. Der Zufluß von 17 DM unterliegt aber regelmäßig im Ausland erneut einer Steuer. Dabei kann in aller Regel die Kapitalertragsteuer in Höhe von 3 DM, nicht jedoch die von der Daimler-Benz AG gezahlte Körperschaftsteuer in Höhe von 8,58 DM angerechnet werden.

Argumentiert sei im folgenden auf der Grundlage einer US-amerikanischen Corporation, die in den USA einem Steuersatz von 34% unterliegt<sup>14</sup>. Der Anteil der US-Corporation an der ausschüttenden inländischen Kapitalgesellschaft qualifiziere sich nicht für eine Behandlung als Schachtelbeteiligung.

Gem. Art. 10 Abs. 2 DBA-USA ist die Kapitalertragsteuer für Streubesitzdividenden amerikanischer Anteilseigner auf 15% ermäßigt. Solange deutsche Anteilseigner zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind, ermäßigt Art. 10 Abs. 3 DBA-USA die Kapitalertragsteuer für Schachtelbeteiligungen um weitere 5%-Punkte, d.h. auf 10%. Gem. Art. 23 Abs. 1 DBA-USA vermeiden die USA eine Doppelbesteuerung mit Hilfe des Anrechnungsverfahrens. Damit die Entlastung um 5%-Punkte nicht ausschließlich dem amerikanischen Fiskus, sondern dem amerikanischen Anteilseigner zugute kommt, bestimmt Art. 10 Abs. 3 Buchst. b DBA-USA, daß der Entlastungsbetrag als Dividendeneinkommen gilt und zugleich auf die US-Steuer angerechnet werden kann<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> Vgl. sinngemäß OFD Münster, Vfg. vom 28.2.1992, RIW 1992, S. 428.

<sup>13</sup> Zur Begründung siehe Abschnitt 3.3. In nahezu sämtlichen Doppelbesteuerungsabkommen finden sich dem Art. 2 Abs. 2 - 4 DBA Deutschland - Kuwait entsprechende Regelungen. Für die USA siehe Art. 2 Abs. 1, 2 DBA Deutschland - USA.

<sup>14</sup> Ein solcher Steuersatz ergibt sich gem. § 11 (b) des Internal Revenue Code für ein steuerpflichtiges Einkommen zwischen 335.000 und 10.000.000 US-\$.

<sup>15</sup> Vgl. Debatin / Endres, Kommentar DBA-USA, Art. 10, Rz. 10.

Erhaltene Bardividende	20,00
<u>./. 10% Kapitalertragsteuer</u>	<u>./. 2,00</u>
= Ausschüttung nach Abzug inländischer Steuer	18,00

Die USA, ausgehend von der tatsächlichen Nettodividende von 18,00 DM, unterstellen aufgrund eines Kapitalertragsteuersatzes von 15% eine Bruttodividende von 21,18 DM, da 21,18 DM abzgl. 15% = 18,00 DM.

Steuerpflichtige Einkünfte in den USA	21,18
34% Federal Income Tax	7,20
<u>./. darauf anzurechnende Kapitalertragsteuer (21,18 - 18,00 =)</u>	<u>./. 3,18</u>
= verbleibende US-Steuer	4,02

Ausschüttung nach Abzug inländischer Steuer	18,00
<u>./. US-Steuer</u>	<u>./. 4,02</u>
= Netto-Dividende	13,98

=> 51,1% Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der ausschüttenden AG

Im Hinblick auf eine amerikanische Corporation, die in den USA einem Steuersatz von 34% unterliegt, erhöht sich somit durch die Sonderausschüttung die Belastung des Gewinns der ausschüttenden AG von 50% auf 51,1%. Für eine natürliche Person, die in den USA dem Spitzensteuersatz von 39,6% unterliegt, erhöht sie sich gar auf 55,2%. Zudem kann es zu einer weiteren Belastung auf der Ebene der Bundesstaaten kommen. Dieser Personenkreis zählt somit zu den Verlierern der Sonderausschüttung.

#### 4. Veräußerung von Anteilen vor der Sonderausschüttung

##### 4.1 Allgemeines

Da die verschiedenen Aktionäre im Rahmen der Sonderausschüttung von dem ursprünglich erzielten Gewinn der Daimler-Benz AG in Höhe von 28,58 DM einen unterschiedlichen Betrag nach Steuern erhalten, haben die Aktien für verschiedene Aktionärsgruppen einen unterschiedlichen Wert. Zu prüfen ist daher, ob Anteilseigner, für die die Anteile einen relativ geringen Wert haben, von einer Veräußerung an Personen, für die die Anteile einen höheren Wert haben, profitieren können.

Bei der Ermittlung des Werts der Aktien für Anteilseigner, für die eine Veräußerung steuerpflichtig ist, z.B. weil sie die Aktien in einem inländischen Betriebsvermögen halten, ist zudem zu berücksichtigen, daß der im Rahmen des Gesamtkaufpreises der einzelnen Aktie für die Sonderausschüttung angesetzte Betrag den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erhöht (bzw. einen eventuellen Veräußerungsverlust mindert) und daher ebenfalls steuerpflichtig ist.

Sie werden für die einzelne Aktie zumindest einen Betrag fordern, so daß nach Abzug der Steuern auf den Veräußerungsgewinn, der durch den im Rahmen des Gesamtkaufpreises für die Sonderausschüttung angesetzten Betrag entsteht, mindestens ein Betrag in Höhe der in Abschnitt 3 ermittelten Netto-Dividende verbleibt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß durch die Veräußerung nicht nur stille Reserven in Höhe des für die Sonderausschüttung im Rahmen des Kaufpreises angesetzten Betrags aufgelöst werden, sondern sämtliche in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven, so daß sich weitere Zins- und Liquiditätseffekte ergeben.

Eine Veräußerung von Anteilen vor der Durchführung der Sonderausschüttung kommt für alle Personen in Betracht, die sich durch eine solche Veräußerung bei Abwägung des Veräußerungspreises, eventueller Steuern auf den Veräußerungsgewinn und der eingesparten Versteuerung der Sonderausschüttung besser stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Veräußerung für diejenigen Aktionäre, für die sich die Steuerbelastung des ausgeschütteten EK 50 erhöht. Im folgenden wird beispielhaft anhand von inländischen natürlichen Personen, die dem Spitzensteuersatz von 53% unterliegen, sowie anhand einer amerikanischen Corporation, die einer US-Steuer von 34% unterliegt, argumentiert.

#### 4.2 Veräußerung durch eine inländische natürliche Person

Betrachtet sei zunächst eine inländische natürliche Person, die dem Spitzensteuersatz von 53% unterliegt. In Abschnitt 3.1 wurde gezeigt, daß diese im Falle der Sonderausschüttung eine Netto-Dividende in Höhe von 13,07 DM je Aktie erhält. Die Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG von 28,58 DM erhöht sich somit durch die Ausschüttung von 50% auf Gesellschaftsebene auf 54,3%. Angenommen, dieser Steuerpflichtige veräußert die Anteile vor Durchführung der Sonderausschüttung an eine inländische natürliche Person, die aufgrund Unterschreitens des Sparer-Freibetrags keine Steuer auf die Sonderausschüttung zahlt, d.h. je Aktie eine Netto-Dividende in Höhe von 28,58 DM erhält. Der Erwerber wird in diesem Fall bereit sein, dem Veräußerer einen Kaufpreis je Aktie zu zahlen, bei dem er für die geplante Sonderausschüttung einen Betrag von 28,58 DM ansetzt. Da Veräußerungsgewinne im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei sind, entsteht dem Veräußerer regelmäßig keine weitere Steuerbelastung. Durch die Veräußerung kann er von dem Sparer-Freibetrag des Erwerbers profitieren mit dem Ergebnis, daß sich die Körperschaftsteuer für den Veräußerer von 50% auf Null reduziert.

Gleiches hätte vor der Einfügung des § 50c Abs. 11 EStG<sup>16</sup> für den Fall gegolten, daß der dem Spitzensteuersatz unterliegende Anteilseigner die Aktien an einen Erwerber, der die Anteile für ein Betriebsvermögen erwirbt, veräußert. Der Erwerber hat zwar im Zeitpunkt der Sonderausschüttung steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 28,58 DM je Aktie anzusetzen. Zugleich sinkt jedoch der Wert der Aktie im gleichen Umfang. Diese Wertminderung konnte der inländische Erwerber, der die Anteile im Betriebsvermögen hält, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG als Teilwertabschreibung von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, so daß ihm im Ergebnis keine Steuerpflicht durch die Sonderausschüttung entstanden wäre. Auch er wäre daher nach der Rechtslage vor Einfügung des § 50c Abs. 11 EStG bereit, im Rahmen des

---

<sup>16</sup> Eingefügt durch das Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform mit Wirkung zum 1.1.1997, BStBl. 1997 I, S. 2590.

Kaufpreises der einzelnen Aktie für die Sonderausschüttung einen Betrag von 28,58 DM anzusetzen<sup>17</sup>.

§ 50c Abs. 11 EStG schließt nunmehr jedoch eine Teilwertabschreibung im Ausschüttungsfall aus, sofern der Erwerber, der die Anteile für ein Betriebsvermögen erwirbt, diese von einer inländischen Person, für die die Veräußerung nicht steuerpflichtig war, erwirbt. Da der Erwerber die Sonderausschüttung somit nach neuem Recht zu versteuern hat, wird er diese Steuerlast in einem niedrigeren Kaufpreis an den Veräußerer weitergeben. Eine Reduzierung der auf den ursprünglichen Gewinnen der Daimler-Benz AG lastenden Steuer von 50% auf Null ist für den Veräußerer daher regelmäßig nicht mehr möglich. Verfügt der Erwerber jedoch über einen geringeren persönlichen Steuersatz als der Veräußerer, so kann der Veräußerer aber an diesem geringeren Steuersatz partizipieren.

#### 4.3 Veräußerung durch einen ausländischen Anteilseigner

Auch für ausländische Anteilseigner kommt die Veräußerung an inländische Personen, die von der Sonderausschüttung profitieren, in Frage. Betrachtet sei zur Verdeutlichung erneut eine in den USA unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die einem US-Steuersatz von 34% unterliegt. In Abschnitt 3.4 wurde gezeigt, daß diese im Falle der Sonderausschüttung eine Netto-Dividende in Höhe von 13,98 DM je Aktie erhält. Die Steuerbelastung des ursprünglichen Gewinns der Daimler-Benz AG von 28,58 DM erhöht sich somit durch die Ausschüttung von 50% auf Gesellschaftsebene auf 51,1%. Veräußert diese Körperschaft die Anteile vor Durchführung der Sonderausschüttung nun an eine inländische natürliche Person, die aufgrund Unterschreitens des Sparer-Freibetrags keine Steuer auf die Sonderausschüttung zahlt, d.h. je Aktie eine Netto-Dividende in Höhe von 28,58 DM erhält, so wird dieser Erwerber erneut bereit sein, einen Kaufpreis je Aktie zu zahlen, bei dem er für die geplante Sonderausschüttung einen Betrag von 28,58 DM ansetzt. Dieser Betrag erhöht nun aber für den amerikanischen Anteilseigner den bei der Anteilsveräußerung entstehenden Veräußerungsgewinn, bzw. vermindert einen eventuellen Veräußerungsverlust<sup>18</sup>. Das Besteuerungsrecht für den Veräußerungsgewinn steht gem. Art. 13 Abs. 5 DBA Deutschland - USA dem Wohnsitzstaat, d.h. den USA zu. Bei einem Steuersatz von 34% verbleibt der amerikanischen Corporation von der Sonderausschüttung ein Betrag von 18,86 DM im Vergleich zu 13,98 DM für den Fall, daß sie die Anteile nicht vor Durchführung der Sonderausschüttung veräußert<sup>19</sup>. Auch ein amerikanischer Anteilseigner profitiert somit von der Veräußerung an eine inländische natürliche Person, für welche die Sonderausschüttung den Sparer-Freibetrag nicht übersteigt. Allerdings profitiert er weniger stark von einer solchen Veräußerung als eine inländische natürliche Person, deren Einkünfte einem hohen inländischen Steuersatz unterliegen.

---

<sup>17</sup> Zur Wirkungsweise des § 50c Abs. 11 EStG siehe ausführlich Dötsch, DB 1997, S. 2009; Herzig, DB 1997, S. 1688; Knopf / Söffing, DStR 1997, S. 1526; Herzig / Förster, DB 1998, S. 438; Kroschel / Wellisch, BB 1998, S. 667.

<sup>18</sup> Es sei darauf hingewiesen, daß nach amerikanischem Recht Veräußerungsgewinne grundsätzlich auch im Privatvermögen steuerpflichtig sind, so daß die Argumentation insoweit auch für amerikanische natürliche Personen als Anteilseigner übertragen werden kann.

<sup>19</sup> Zu beachten ist zudem selbstverständlich, daß der amerikanische Anteilseigner durch die Veräußerung sämtliche stille Reserven, die in den Aktien enthalten sind, zu versteuern hat und es somit insoweit zu einem Vorziehen der Besteuerung kommt. Eventuelle weitere Steuern auf der Ebene der amerikanischen Einzelstaaten sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Denkbar ist auch eine Veräußerung an einen inländischen Steuerpflichtigen, der die Anteile für sein Betriebsvermögen erwirbt. In diesem Fall war wegen § 50c Abs. 1 EStG bereits vor Einfügung des § 50c Abs. 11 EStG eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung für den Erwerber grundsätzlich ausgeschlossen, sofern er die Anteile von einer ausländischen Person erwarb. Anders war die Situation jedoch im Fall der Veräußerung über die Börse zu beurteilen. In diesem Fall war der Erwerber gem. § 50c Abs. 10 EStG regelmäßig zu einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung berechtigt. Ihm entstehen zwar im Zeitpunkt der Sonderausschüttung steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 28,58 DM je Aktie. Zugleich sinkt jedoch der Wert der Aktie im gleichen Umfang. Diese Wertminderung konnte der inländische Steuerpflichtige, der die Anteile im Betriebsvermögen hält, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG als Teilwertabschreibung von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, so daß ihm nach der Rechtslage vor Einführung des § 50c Abs. 11 EStG im Falle des Börsenerwerbs im Ergebnis keine Steuerpflicht durch die Sonderausschüttung entstanden wäre. Er wäre daher bereit, im Rahmen des Kaufpreises der einzelnen Aktie für die Sonderausschüttung einen Betrag von 28,58 DM anzusetzen. Mit Einführung des § 50c Abs. 11 EStG, der ausdrücklich nicht auf Abs. 10 verweist, wird die Teilwertabschreibung jedoch auch für den Fall des Börsenerwerbs vom ausländischen Anteilseigner mit Wirkung zum 1.1.1997 untersagt<sup>20</sup>. Zwar gilt das Verbot der Teilwertabschreibung gem. § 50c Abs. 11 EStG nach seinem Wortlaut nur für den Erwerb von anrechnungsberechtigten inländischen Anteilseignern. Da jedoch im Falle des Börsenerwerbs der Nachweis des Erwerbs von einem ausländischen Anteilseigner regelmäßig nicht zu führen ist, verbietet § 50c Abs. 11 EStG de facto auch die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung im Falle des Börsenerwerbs von ausländischen Anteilseignern. Somit wird nunmehr ein inländischer Anteilseigner, der die Anteile von einer ausländischen Person für ein Betriebsvermögen erwirbt, unabhängig davon, ob er die Anteile über die Börse erwirbt oder nicht, nur bereit sein, die Anteile unter Berücksichtigung eines Abschlags für die zukünftige Versteuerung der Sonderausschüttung zu erwerben. Aufgrund der Versagung der Teilwertabschreibung gibt der inländische Erwerber die zukünftige Versteuerung der Sonderausschüttung an den ausländischen Veräußerer weiter. Indirekt wird somit die Veräußerung des ausländischen Anteilseigners an den inländischen Erwerber besteuert. Es stellt sich die Frage, ob die Aushebelung des Börsenvorbehalts des § 50c Abs. 10 EStG durch § 50c Abs. 11 EStG nicht gegen Doppelbesteuerungsabkommen verstößt, die regelmäßig dem ausländischen Staat das Recht der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zusprechen<sup>21</sup>. Indem inländische Steuerpflichtige, die die Anteile über die Börse für ein Betriebsvermögen erwerben, keine Teilwertabschreibung im Ausschüttungsfalle mehr geltend machen können, geben sie diese Versteuerung an den ausländischen Veräußerer über einen niedrigeren Kaufpreis weiter, wodurch im Ergebnis der Veräußerungsgewinn des ausländischen Verkäufers durch den inländischen Fiskus besteuert wird.

#### 4.4 Börsenpreis der Sonderausschüttung

Da die Aktien der Daimler-Benz AG aufgrund des beträchtlichen Volumens der Sonderausschüttung einen ganz unterschiedlichen Wert für verschiedene Steuerpflichtige haben, ist zu erwarten, daß an der Börse bis zur Durchführung der Sonderausschüttung als Erwerber im wesentlichen diejenigen Steuerpflichtigen, für welche die Aktien den höchsten Wert haben,

<sup>20</sup> Vgl. ausführlich Blumers / Witt, DStR 1998, S. 393.

<sup>21</sup> Diese Ansicht vertreten Blumers / Witt, DStR 1998, S. 399. Vgl. Art. 13 Abs. 5 DBA Deutschland - USA.

auftreten werden. Hierbei handelt es sich um inländische Steuerpflichtige, für die durch die Sonderausschüttung der Sparer-Freibetrag nicht überschritten wird. Diese Steuerpflichtigen haben für die Sonderausschüttung eine Zahlungsbereitschaft von 28,58 DM. Als Verkäufer werden hingegen voraussichtlich im wesentlichen diejenigen Aktionäre auftreten, für die die Sonderausschüttung nachteilig ist. Zu nennen sind insbesondere ausländische Anteilseigner sowie inländische natürliche Personen, die dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 53% unterliegen. Die letztgenannte Gruppe erhält im Falle der Sonderausschüttung 13,07 DM je Aktie<sup>22</sup>, wird also im Rahmen des Gesamtkaufpreises für die Sonderausschüttung mindestens diesen Betrag verlangen. Eine amerikanische Körperschaft, die einer US-Steuer von 34% unterliegt, erhält von der Sonderausschüttung nach Abzug in- und ausländischer Steuern einen Betrag von 13,98 DM. Da der Veräußerungspreis für die amerikanische Kapitalgesellschaft den mit 34% zu versteuernden Veräußerungsgewinn erhöht, wird sie im Rahmen des Gesamtkaufpreises für die einzelne Aktie einen Betrag von  $(13,98 / (1 - 0,34) =) 21,18$  DM für die Sonderausschüttung verlangen, damit ihr nach Abzug der Steuer auf den Veräußerungsgewinn mindestens 13,98 DM verbleiben.

Welcher Betrag für die Sonderausschüttung im Rahmen des Börsenpreises angesetzt wird, ist unklar. Denkbar ist jedoch nur ein Betrag von mindestens 13,07 DM und höchstens 28,58 DM. Sowohl inländische Steuerpflichtige, die dem Spitzensteuersatz von 53% unterliegen, als auch inländische Steuerpflichtige, die aufgrund des Sparer-Freibetrags einem Steuersatz von Null unterliegen, profitieren von einer solchen Transaktion. Hingegen ist nicht klar, ob sich ausländische Steuerpflichtige durch einen Verkauf verbessern können. Dies ist in dem dargestellten Beispiel einer veräußernden amerikanischen Kapitalgesellschaft nur dann der Fall, wenn im Rahmen des Börsenpreises ein Betrag für die Sonderausschüttung von mindestens 21,18 DM angesetzt wird.

---

<sup>22</sup> Vgl. Abschnitt 3.1.

**[Hinweis für englischsprachige Version: Das vEK entspricht weitgehend der Größe „accumulated earnings and profits“ im US-Steuerrecht. Wird aus den acc. earn. & prof. ausgeschüttet, so handelt es sich für den Anteilseigner um eine steuerpflichtige Dividende, ansonsten um eine steuerfreie Kapitalrückzahlung.]**

## 2. Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren

Bis zum 31.12.1976 erfolgte die Körperschaftbesteuerung von Kapitalgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem klassischen System mit gespaltenem Steuersatz. Einbehaltene Gewinne wurden mit einem Steuersatz von 51%, ausgeschüttete Gewinne mit einem Steuersatz von 15% belegt. Zudem stellten die ausgeschütteten Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 I Nr. 1 EStG dar. Zu der Belastung mit 15% auf der körperschaftlichen Ebene kam somit eine weitere Belastung entsprechend dem persönlichen Einkommensteuer- (oder Körperschaftsteuer-) Tarif auf der Ebene des Gesellschafters. So kam es bei einem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners von z.B. 50% zu einer gesamten Belastung ausgeschütteter Gewinne von  $(0,15 + (1 - 0,15) \times 0,5 =) 57,5\%$ . Mit Wirkung zum 1.1.1977 wurde diese Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit der Einführung des Vollarrechnungssystems beseitigt.

Die Idee des Anrechnungsverfahrens besteht darin, zwar einerseits thesaurierte Gewinne einem einheitlichen Steuersatz auf Gesellschaftsebene zu unterwerfen, jedoch andererseits bei einer späteren Ausschüttung dieser Gewinne sicherzustellen, daß diese ausschließlich mit dem persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz des Anteilseigners belastet werden. Ist dieser niedriger als der von der Gesellschaft entrichtete Körperschaftsteuersatz, so erfolgt eine Steuererstattung, im umgekehrten Fall wird eine Nachforderung ausgelöst.

Die beschriebene exakte Beseitigung der Belastung ausgeschütteter Gewinne mit dem Thesaurierungssatz und die Herstellung der Belastung mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters vollzieht sich in drei Stufen.

### - 1. Stufe: Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals (§§ 30, 47 KStG)

Probleme bei der Herstellung der Steuerbelastung mit dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners ergeben sich, wenn Gewinne ausgeschüttet werden, die in der Vergangenheit im Laufe vieler Jahre erzielt und mit unterschiedlichen Steuersätzen belastet wurden. So betrug der Thesaurierungssatz zunächst 56%, wurde jedoch zum Veranlagungszeitraum 1990 auf 50% gesenkt und beträgt seit 1994 nur noch 45%. Im Ausland erzielte Gewinne, für die in einem Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vereinbart ist, unterliegen einem inländischen Steuersatz, der zwischen 0% und 45% liegen kann. Zudem sind verschiedene Vermögensmehrungen nicht körperschaftsteuerpflichtig (z.B. Investitionszulagen gem. § 10 S. 1 InvZulG sowie ausländische Gewinne, die durch ein Doppelbesteuerungsabkommen von der inländischen Steuerpflicht freigestellt sind). Werden Gewinne nicht in zeitlicher Nähe zu ihrer Entstehung ausgeschüttet, so ergeben sich für die exakte Beseitigung der Körperschaftsteuerbelastung und Herstellung der persönlichen Steuerbelastung des Anteilseigners folgende Probleme:

- Es muß bekannt sein, mit welchem Körperschaftsteuersatz die ausgeschütteten Gewinne ursprünglich belastet wurden.



- Sofern die in der Vergangenheit akkumulierten Gewinne mit Körperschaftsteuer in unterschiedlicher Höhe belastet sind, muß geregelt sein, welche Gewinne als ausgeschüttet gelten.

Dem ersten Problem wird dadurch abgeholfen, daß unterschiedlich belastete Gewinne steuerbilanztechnisch in verschiedene Eigenkapitalpositionen eingestellt werden. Die unterschiedlich belasteten Gewinne gehen nicht unter Verlust sämtlicher Informationen hinsichtlich ihrer Entstehung in einer einzigen Eigenkapitalposition auf. Vielmehr werden durch die Zuordnung zu der jeweiligen Eigenkapitalposition Informationen über die steuerliche Belastung der eingestellten Gewinne bewahrt. Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes soll es ausreichen, darauf hinzuweisen, daß

- Gewinne, die mit dem regulären Steuersatz von 45% belastet sind, in die Eigenkapitalposition EK 45 eingestellt werden,
- Gewinne, die vor dem 1.1.1994 erzielt wurden, mit einem Thesaurierungssatz von 50% belastet sind und demnach in das EK 50 eingestellt wurden<sup>23</sup>,
- Gewinne, die nicht mit Körperschaftsteuer belastet sind, z.B. Investitionszulagen, in das EK 0 eingestellt werden<sup>24</sup>.

Das zweite der oben dargestellten Probleme wird durch die Vorschrift des § 28 III KStG aufgegriffen. Die Ausschüttung aus den einzelnen Eigenkapitalpositionen erfolgt nach dem Prinzip abnehmender Tarifbelastung. Ausschüttungen werden zunächst aus dem EK 50 vorgenommen. Erst wenn ein Bestand des EK 50 von Null erreicht ist, kommt eine Ausschüttung aus den weiteren Eigenkapitalteilen in Frage.

- 2. Stufe: Herstellung der Ausschüttungsbelastung (§ 27 KStG)

Im Zeitpunkt der Ausschüttung ist zunächst auf der Ebene der Kapitalgesellschaft die Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30% herzustellen. Wird aus dem EK 50 oder dem EK 45 ausgeschüttet, d.h. aus den mit 50% oder 45% belasteten Eigenkapitalteilen, so entsteht der Kapitalgesellschaft ein Steuererstattungsanspruch. Wird hingegen aus dem EK 0 ausgeschüttet, so erfolgt auf der Ebene der Kapitalgesellschaft eine Nachversteuerung<sup>25</sup>.

- 3. Stufe: Anrechnung beim Anteilseigner (§ 36 II Nr. 3 EStG)

Aufgrund der Regelungen zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung kann der Anteilseigner grundsätzlich<sup>26</sup> davon ausgehen, daß die ausgeschüttete Brutto-Dividende, d.h. der von der Gesellschaft ursprünglich erzielte Gewinn, der für die Ausschüttung verwendet wird, mit der Ausschüttungs-Körperschaftsteuer von 30% belastet ist. Er hat die empfangene Bardividende einschließlich der anzurechnenden Körperschaftsteuer (=  $\frac{3}{7}$  der Bardividende) zu seinen Einkünften aus Kapitalvermögen zu zählen (§ 20 I Nr. 1, 3 EStG). Die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Gesellschafters angerechnet.

<sup>23</sup> Zwar betrug der Thesaurierungssatz vor dem 1.1.1990 noch 56%. Das EK 56 wurde jedoch zum 1.1.1995 gem. § 54 Abs. 11 KStG in die Positionen EK 50 und EK 02 umgegliedert.

<sup>24</sup> Auf die Darstellung des ermäßigt belasteten Eigenkapitals (EK 30) sowie eine Untergliederung des unbelasteten Eigenkapitals (EK 0) in die Positionen EK 01 bis EK 04 gem. § 30 Abs. 2 KStG soll an dieser Stelle verzichtet werden.

<sup>25</sup> Streng genommen gilt dies nur für eine Ausschüttung aus dem EK 02 und dem EK 03, nicht jedoch bei einer Ausschüttung aus dem EK 01 und dem EK 04, vgl. § 40 Nr. 1, 2 KStG.

<sup>26</sup> D.h. wenn nicht aus dem EK 01 oder dem EK 04 ausgeschüttet wird.